



Informationsblatt für Güterhändler zum Geldwäschegesetz (GwG)

Geldwäsche - das klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Rechtschaffene Unternehmen werden von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten - Geldwäschegesetz (GwG) und verpflichtet, in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „Verpflichtete“ genannt.

Güterhändler - Verpflichtete nach dem GwG

Güterhändler zählen nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG zum Verpflichtetenkreis des Geldwäschegesetzes. Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung (§ 1 Abs. 9 GwG).

Besondere Regelung für Güterhändler

Güterhändler müssen ihre Kunden nur dann identifizieren, wenn sie Barzahlungen - in Summe oder gestückelt - über mindestens 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen oder wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit der Transaktion oder Geschäftsbeziehung stehen, um den Gegenstand von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt.

Ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden

Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten - in Bezug auf den Kunden - stellt nach dem GwG eine zentrale Verpflichtung dar. Sie müssen sicherstellen, dass Sie Ihren

Kunden kennen und wissen, mit wem Sie Geschäfte machen. Hierfür sind Ihre Kunden nicht nur zu identifizieren, sondern auch dahingehend zu überprüfen, ob deren Angaben auch stimmen (§ 11 GwG).

Als Verpflichteter müssen sie jeden **neuen** Kunden (Vertragspartner) identifizieren, aber auch die für ihn auftretende Person oder den wirtschaftlich Berechtigten. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen bzw. Stammkunden müssen Sie risikoorientiert entscheiden. Das bedeutet insbesondere, wenn sich maßgebliche Umstände beim Kunden ändern, müssen Sie diesen neu identifizieren oder eine Prüfung der vorhandenen Daten durchführen.

Die Identifizierung muss vor Begründung der Geschäftsbeziehung (Abschluss des Kaufvertrages) bzw. vor Durchführung der Transaktion erfolgen.

Je nachdem, ob Ihr (jeweiliger) Kunde eine natürliche, juristische Person/Personengesellschaft oder ein wirtschaftlich Berechtigter ist, müssen Sie bei der Identifizierung unterschiedlich vorgehen:

- Identifizierung natürliche Personen

Bei der Identifizierung einer natürlichen Person muss der Verpflichtete anhand eines gültigen amtlichen **originalen** Ausweises - sprich Personalausweis oder Reisepass - die Identität seines Vertragspartners (Kunden) und die der ggf. für ihn auftretenden Person überprüfen. Zudem ist dieser Nachweis zu dokumentieren, was durch Kopie, Scan oder Foto des entsprechenden Ausweises erfolgen soll. Dazu haben Verpflichtete nicht nur die Pflicht, sondern durch das Geldwäschegesetz auch das Recht zur vollständigen Kopie der Dokumente und Unterlagen.

- Identifizierung juristische Personen

Bei der Identifizierung einer juristischen Person muss der Verpflichtete anhand eines aktuellen Auszugs aus einem amtlichen Register oder Verzeichnis, beispielsweise dem Handelsregister, den Vertragspartner identifizieren.

- Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter

Die wirtschaftlich berechtigte Person ist die natürliche Person, in deren Eigentum bzw. unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht. Es kann auch die natürliche Person sein, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt wird oder auf der sich eine Geschäftsbeziehung gründet.

Ist eine juristische Person Vertragspartner, ist immer der wirtschaftlich Berechtigte zu ermitteln und zu identifizieren. Die wirtschaftlich berechtigte Person einer juristischen Person ist jede natürliche Person, die mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält, Stimmrechte kontrolliert oder auf sonstige Weise Kontrolle ausübt.

Von wirtschaftlich Berechtigten muss zumindest der Namen dokumentiert werden. Um den risikobasierten Ansatz des Geldwäschegesetzes nachzukommen, kann es bei Feststellung im Einzelfall erforderlich sein weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Dabei kann unabhängig vom festgestellten Risiko das Geburtsdatum, der Geburtsort und die Anschrift erhoben werden.

Sollten bei einer Geschäftsbeziehung Tatsachen vorliegen, die einen Verdacht begründen, dass der Vertragspartner gegen die Offenbarung des wirtschaftlich Berechtigten verstößt, ist dies Anlass zur **Pflicht einer Verdachtsmeldung**.

Überdies verlangt das Geldwäschegesetz, dass Sie immer und unabhängig vom Vorliegen eines erhöhten Risikos mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren prüfen und feststellen, ob es sich bei Ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine sogenannte "**politisch-exponierte Person**" (**kurz: PEP**), ein Familienmitglied einer PEP oder um eine bekanntermaßen einer PEP nahe-stehenden Person handelt. Erst nach Abklärung des PEP-Status können Sie entscheiden, ob ein erhöhtes Risiko vorliegt und Sie in Bezug auf den Kunden und die Geschäftsbeziehung/Transaktion verstärkte Sorgfaltspflichten beachten müssen.

Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen, zum Beispiel zum Vertragspartner (Kunden), aber auch über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen - insbesondere Transaktionsbelege - sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und **fünf** Jahre aufzubewahren (§ 8 GwG). Nach Ende dieser Aufbewahrungsfrist sind die v.g. Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

Risikomanagement

Das Risikomanagement wird im § 4 GwG beschrieben.

Zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung müssen Verpflichtete über ein wirksames Risikomanagement verfügen. Dieses muss in Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen sein. Es umfasst die Erstellung einer Risikoanalyse und die Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen.

Die Verantwortung für das Risikomanagement trägt ein Mitglied der Leitungsebene, welches benannt werden muss. Dieses Mitglied genehmigt die Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen.

Verzichten Güterhändler auf die Annahme oder Abgabe von Bargeld ab 10.000 Euro (und stellen sie sicher, dass dieser Betrag auch nicht durch künstliche Stückelung erreicht wird), benötigen sie kein Risikomanagement (§ 4 Abs. 4 GwG).

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wird im § 5 GwG beschrieben.

Grundsätzlich müssen alle Verpflichteten, also auch Güterhändler, die Bargeschäfte ab 10.000 Euro abwickeln, immer eine Risikoanalyse vornehmen. Danach sind die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten,

die für Ihre Geschäfte von Relevanz sind. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich dabei nach der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit. In den Anlagen 1 und 2 des Geldwäschegesetzes werden Risikofaktoren genannt, welche von besonderer Bedeutung sind und auf deren Einhaltung besonders geachtet werden muss.

Verpflichtete haben die Risikoanalyse zu dokumentieren und regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen, um gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die aktuellste Fassung ist der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Unter engen Voraussetzungen kann die Aufsichtsbehörde Sie auf Antrag von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse befreien. Hierzu muss der Verpflichtete jedoch darlegen können, dass die bestehenden Risiken in den jeweiligen Bereichen klar erkennbar sind und verstanden werden.

Besonderheiten bei Unternehmensgruppen

Verpflichtete die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, müssen - zusätzlich - zu den individuellen Pflichten der einzelnen Unternehmen der Gruppe eine Risikoanalyse für die gesamte Gruppe erstellen (§ 5 Abs. 3 GwG). Diese ist die Basis weiterer gruppenweit zu treffender Maßnahmen (§ 9 GwG).

Interne Sicherungsmaßnahmen

Die internen Sicherungsmaßnahmen werden im § 6 GwG beschrieben.

Ableitend aus der Risikoanalyse sind angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um o.g. Risiken in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern bzw. zu mindern. Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken. Die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen ist zu überwachen und bei Bedarf zu aktualisieren. Eine nicht abschließende Auflistung solcher Maßnahmen findet sich in § 6 Abs. 2 GwG. Dazu zählen insbesondere, die

- Ausarbeitung von internen Grundsätze, Verfahren und Kontrollen

Dazu gehört der Umgang mit den festgelegten Risiken, die Handhabung der Kundensorgfaltspflichten, die Regelung des Verdachtsmeldewesens, die Aufzeichnung und Aufbewahrung sowie alle sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften, einschließlich der Kontrolle der Vorgaben. Dabei geht es um die Festlegung von konkreten Handlungsanweisungen, also wer im Unternehmen wann und wie die Vorgaben des Geldwäschegesetzes erfüllen muss.

- Überprüfung der Zuverlässigkeit und Unterrichtung der Mitarbeiter

Auch die Überprüfung von Mitarbeitern auf Ihre Zuverlässigkeit sowie deren laufende Unterrichtung bilden ein wichtiges Merkmal interner Sicherungsmaßnahmen. Es gilt zu prüfen, ob sich Mitarbeiter an die Umsetzung Ihrer Vorschriften zur Einhaltung des

Geldwäschegesetzes halten und Verdachtsfälle - sofern sich dahingehende Anhaltspunkte ergeben, dass ein solcher vorliegt - gemeldet werden. Es bietet sich an, dies durch Personalkontroll- oder Beurteilungssysteme zu bewerten.

- Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter

Ebenfalls kann die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten als interne Sicherungsmaßnahme von Nöten sein. Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass im Unternehmen ein Geldwäschebeauftragter bestellt werden muss, wenn dies dem Risiko angemessen erscheint.

Für Güterhändlern, welche mit hochwertigen Gütern handeln, ist die Anordnung - in Form einer Allgemeinverfügung - zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten durch die Aufsichtsbehörde erfolgt. Diese wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 03. April 2018 veröffentlicht.

- Auslagerung interner Sicherungsmaßnahmen

Es besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die internen Sicherungsmaßnahmen vertraglich auf einen Dritten auszulagern. Die genauen Bedingungen können Sie dem § 6 Absatz 7 GwG entnehmen. Der Dritte ist mit Sorgfalt auszuwählen. Gleichzeitig muss sich der Verpflichtete bewusst sein, dass eine Auslagerung ihn nicht von der Verantwortung gegenüber den Sicherungsmaßnahmen und deren Durchführung entbindet. Die Verantwortung bleibt stets beim Verpflichteten. Sollten Sie eine Auslagerung beabsichtigen, so ist diese **vorab** der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 52 GwG sind Sie verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. Es empfiehlt sich daher, auch Ihre internen Sicherungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl I, Nr. 39, S. 1822ff).

Weitere Informationen unter: www.brd.nrw.de

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Stand: Mai 2018